

Urbarium

über

das zur Königlichen Stadt Lewien

unterthänig gehörige Dorf

Kuttel

gelegen

im Hummler Creyß

Bestehend in 9. Foliis.



Das Original befindet sich im Staatsarchiv zu Breslau.

Signatur: 82/1243/0/1044

Oryginał znajduje się w Archiwum Państwowe we Wrocławiu.

tytuł i daty: Krishney-Kuttel. Urbarium des zu Lewin gehörigen Dorfes Kuttel. 04.12.1786.;

27.01.1787.;

sygnatura: 82/1243/0/1044

Transkribiert und mit Microsoft-Word 2010 © neu gesetzt.

Verwendete Schriftart Palationo Linotype.

Brigitte Welzel, Stockach, 2013.

Kund, und zuweißen sein hiermit vorjedermann absonderlich, wovonnöthen.
Demnach S. Königl: Majestaet unser allergnädigster Herr in dem untern 12^{ten}.

December 1784 allerhöchst erlassenen Generale, die Urbarien regulirung betreffend, allermildest zu resalviren befunden, daß in denen Orten, wo keine Urbaria Vorhanden, dergleichen errichtet, wo zwar Urbaria jedennach in unvullkommenen stande Verfindlich, solche sofort ergänzt werden sollen, und diesem zufolge die zur hiesigen Stadt unterthänig gehörige Gemeinde **Kuttel** untern 14^{ten}. April abgewichenen jahres sich erkläret, das diesfalls allerhöchsten Ortes anbefohlene Urbarium durch das hiesige Justizamt errichten, und anfertigen zulaßen, und Magistratus, qua Dominium derselben Ansuchen auch beigetreten, so hat das hiesige Gerichts–Amt gegenwärtiges Urbarium demnach entworfen, und heuet unten gesetzten dato folgendergestalt Vollzogen, und zwar

Vor allen anderen kömt anzumerken, daß mehrerwehtes Dorf

Kuttel

I. In dem Lewiener, und sogenannten Humler Creyß gegen Sonnen Untergang, und zwar $\frac{1}{4}$ Meile Von der Stadt gleichen Namens, Von Reinerz 1, und Von Glatz 4 Meilen entfernt liege.

II. Im ganzen genommen aus Fünfzehn Possessionen bestehe, und kömt darinnen nur eine Classe Von unterthanen nemlich pure Häußler Vor, welche nach denen Haus Numern folgendergestalt anzusezen sein, als:

Nro. 1.	Mathaes Hoffmann	Nro. 9.	Joann Reisner	}	Häußler
2	Anton Kluger	10	Florian Hoffmann		
3	Joseph Rogel	11	Ignaz Kluger		
4	Joseph Ullrich	12	Anton Bietner		
5	Mathaes Hertzig	13	George Lutzke		
6	Joseph Schleicher	14	Anton Rogel, und		
7	Franz Heine	15	Ignaz Rogel		
8	Wittib Klugern				

III. Daß Respectu Vordachter Gemeinde Magistratus alhier jura Domini respicire,
und

IV. Daß in diesem Dorfe weder Schloß, Vorwerck, noch Teiche, Mühlen, und Braue-
reÿ, wohl aber ein Kretschem und Schenke existire, und Vorfindlich Seÿe.

Erstes Capitel

Von denen geld, und Natural Zinßen der unterthanen

§1

Mathaes Hoffmann Häußler

besiezt die Nahrung SubNr.1. giebt jährlich

- ad a. An Spinngeld termino Michaelis ----- 12 Xr
b. " Bergzinß termino George ----- 3 Xr. 3 hl.
c. " Mühlschock termino Weÿnachten ----- 4 Xr. 4 hl.
und
d. an Dienst, oder Robothgeld pro
Monat 1thl. 9Xr 3 hl thut jährlich 13 fl. ---- 54. Xr -

Beisammen= 14 fl 14 Xr 1 hl

Anton Kluger Häußler

besiezt die Nahrung SubNr.2. giebt jährlich

- ad a. An Spinngeld termino Michaelis ----- 9 Xr
b. " Bergzinß termino George ----- 2. Xr 2 hl
c. " Mühlschock termino Weÿnachten----- 4. Xr 4 hl
und
d. an Dienst, oder Robothgeld pr
Monat 52 Xr thut jährlich 10 fl. --- 24 Xr. -

Beisammen = 10 fl. 40 Xr.

Joseph Rogel Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr.3. giebt jährlich:

Ad a. An Spinn geld termino Michaelis	-----9 Xr
b. " Bergzinß termino	-----2. Xr. 2 hl
c. " Mühlshock termino Weÿnachten	-----4. Xr. 4 hl und
d. an Dienst, oder Robothgeld pro	
Monat 52 Xr thut jährlich	10 fl. ---24. Xr -
<hr/>	
Beisammen =	10 fl. 40Xr. -

Joseph Ullrich Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr.4. giebt jährlich:

Ad a. an Spinn geld termino Michaelis	-----9 Xr
b. " Bergzinß termino George	-----2 Xr. 2 hl
c. " Mühlshock termino Weÿnachten	-----4 Xr. 4 hl. und
d. an Dienst, oder Robothgeld pro	
Monat 52 Xr thut jährlich	10 fl. 24 Xr.
<hr/>	
Beisammen =	10 fl. 40 Xr

Mathaes Hertzig Häußler, und zweiter Richter,

besiezt die Nahrung SubNr.5. giebt jährlich:

Ad a. an Spinn geld termino Michaelis	-----9 Xr
b. " Bergzinß termino George	-----2 Xr. 2 hl
c. " Mühlshock termino Weÿnachten	-----4 Xr. 4 hl. und
d. an Dienst, oder Robothgeld pr	
Monat 52 Xr thut jährlich	10 fl. 24 Xr.-
<hr/>	
Beisammen =	10 fl. 40 Xr.

Joseph Schleicher Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr.6. giebt jährlich:

Ad a. an Spinn gelg termino Michaelis	-----9 Xr
b. " Bergzinß termino George	-----2 Xr. 2 hl
c. " Mühlshock termino Weÿnachten	----- 4 Xr. 4 hl und
d. an Dienst, oder Robothgeld pr	
Monat 52 Xr thut jährlich	10 fl. 24 Xr. -
<hr/>	
Beisammen =	10 fl. 40 Xr. -

Franz Heine Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr.7. giebt jährlich:

Ad a.	An Spingeld termino Michaelis	-----	9 Xr	
b.	“ Bergzinß termino George	-----	2 Xr. 2 hl	
c.	“ Mühlschock termino Weÿnachten-----	4 Xr. 4 hl		und
d.	an Dienst, oder Robothgeld pr			
	Monat 52 Xr thut jährlich		10 fl. 24 Xr. -	
			<hr/>	
	Beisammen =		10 fl. 40 Xr. -	

Wittib Klugern Häußlerin,

besiezt die Nahrung SubNr.8. giebt jährlich:

Ad a.	an Spingeld termino Michaelis	-----	9 Xr	
b.	“ Bergzinß termino George	-----	2 Xr. 2 hl	
c.	“ Mühlschock termino Weÿnachten-----	4 Xr. 4 hl.		und
d.	an Dienst, oder Robothgeld pr			
	Monat 52 Xr thut jährlich		10 fl. 24 Xr. -	
			<hr/>	
	Beisammen =		10 fl. 40 Xr. -	

Joann Reisner Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr.9. giebt jährlich:

Ad a.	an Spingeld termino Michaelis	-----	9 Xr	
b.	“ Bergzinß termino George	-----	2 Xr. 2 hl	
c.	“ Mühlschock termino Weÿnachten-----	4 Xr. 4 hl.		und
d.	an Dienst, oder Robothgeld pr			
	Monat 52 Xr thut jährlich		10 fl. 24 Xr. -	
			<hr/>	
	Beisammen =		10 fl. 40 Xr. -	

Florian Hoffmann Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr.10. giebt jährlich:

Ad a.	an Spingeld termino Michaelis	-----	9 Xr	
b.	“ Bergzinß termino George	-----	2 Xr. 2 hl	
c.	“ Mühlschock termino Weÿnachten -----	4 Xr. 4 hl.		und
d.	an Dienst, oder Robothgeld pr			
	Monat 52 Xr thut jährlich		10 fl. 24 Xr. -	
			<hr/>	
	Beisammen =		10 fl. 40 Xr. -	

Ignaz Kluger Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr. 11. giebt jährlich:

Ad a. an Spinn geld termino Michaelis	-----9 Xr
b. " Bergzinß termino George	-----2 Xr. 2 hl
c. " Mühlschock termino Weÿnachten	-----4 Xr. 4 hl. und
d. an Dienst, oder Robothgeld pr	
Monat 52 Xr thut jährlich	10 fl. 24 Xr. -
	<hr/>
Beisammen =	10 fl. 40 Xr. -

Anton Bietner Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr.12. giebt jährlich:

Ad a. an Spinn geld termino Michaelis	-----9 Xr
b. " Bergzinß termino George	-----2 Xr. 2 hl
c. " Mühlschock termino Weÿnachten	-----4 Xr. 4 hl. und
d. an Dienst, oder Robothgeld pr	
Monat 52 Xr thut jährlich	10 fl. 24 Xr. -
	<hr/>
Beisammen =	10 fl. 40 Xr. -

George Lutzke Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr.13. giebt jährlich:

Ad a. an Spinn geld termino Michaelis	-----9 Xr
b. " Bergzinß termino George	-----2 Xr. 2 hl
c. " Mühlschock termino Weÿnachten	-----4 Xr. 4 hl. und
d. an Dienst, oder Robothgeld pr	
Monat 52 Xr thut jährlich	10 fl. 24 Xr. -
	<hr/>
Beisammen =	10 fl. 40 Xr. -

Anton Rogel Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr.14. giebt jährlich:

Ad a. an Spinn geld termino Michaelis	-----6 Xr
b. Bergzinß termino George	-----2 Xr. 2 hl
c. Mühlschock termino Weÿnachten	-----4 Xr. 4 hl. und
d. an Dienst, oder Robothgeld pr	
Monat 34 Xr 3 hl thut jährlich	6 fl. 54 Xr. -
	<hr/>
Beisammen =	7 fl. 7 Xr. -

und

Ignaz Rogel Häußler,

besiezt die Nahrung SubNr.15. giebt jährlich:

Ad a. Spinngeld termino Michaelis	-----	4 Xr. 3 hl.
b. Bergzinß termino George	-----	2 Xr. 1 hl.
c. Mühlshock termino Weÿnachten	-----	4 Xr. 4 hl. und
d. an Dienst, oder Robothgeld pr Monat 26 Xr thut jährlich		5 fl. 12 Xr. -
<hr/>		
Beisammen =		5 fl. 23 Xr. 2 hl

Zu deren ohnweigerlichen Einzahlung Censiten nach Maßgabe des deshalb untern 27. November c: a: abgehaltenen Protocols Vor ihre Person, als ihre Nachkommenschaft sich wiederholt Verbindlich gemacht.

§ 2

Haußgenossen, wenn der Mann von dieser Gattung noch nicht das 60igste, und ein Weib eben noch nicht das 50igste Jahr erreicht, und hinterleget, sind schuldig ohne unterschied des Geschlechts jährlich termino Weÿnachten pro Persona einen Zinß von 2 fl. 20 Xr. zu entrichten, und an die Cämmereÿ allhier Baar abzuführen.

§ 3

Die in diesem Capitel Verzeichnete Geldzinßungen aller Gattungen werden fordernsamst Von dem der Gemeinde Vorgesezten Richter eingehoben, als denn aber solche in denen feststehenden terminen gegen Quittung an den jedesmalig angestellten Cämmereÿ Rendanten abgeföhret.

§ 4

Diese Geldzinßungen, und praestationen ohne Ausnahme gründen sich außer erfolgter Agnition noch Teils auf das in anno 1750 dem 15. Januario ejusdem anni errichtete Urbarium, Teils aber auch auf uralte observanz.

Zweites Capitel

Von denen Diensten der Unterthanen, und deren Belohnung

§ 1

Würcklich Robothmäßige Handdienste existieren deshalb nicht, da solche, wie aus Vorhergehenden Capitel zuersehen gewesen, schon von jeher in fixierte Geldzinßungen reducirt, außer

§ 2

Wenn bei der Gemeinen Stadt Lewien Baue, oder sonstige Hand arbeiten Vorfallen, und Magistratus entweder aus eigener Bewegung, oder in Ermangelung fremder Arbeiter diese Labores ausdrücklich durch die unterthanen Vollführter wißen wolte, so sind dieselben ohne unterschied ihrer Ansäßigkeit, der Arbeit, Zeit, und Dauer gehalten, und Schuldig, auf jedesmaliges Erfordern zu diesem Behuf ohnweigerlich zu erscheinen, und sich hiezu Bereitwillig finden zulaßen jedoch

§ 3

Nicht anders, als gegen fremde Belohnung, so wie der Tagelöhner seine respectivè geleistete Handdienste anderwärts Vergütet erhält, dagegen aber Von Sonnen Auf bis Sonnen Untergang mit mit abrechnung, und außschleiß. der Mittagsstunde ohnausgesetzt zu arbeiten.

§ 4

Die Richtigkeit Vorstehender Schuldigkeiten, et respectivè Belohnung Gründen sich auf Uralte Observanz.

Drittes Capitel

Von der Gemein Arbeit

§ 1

Bei Vorkommenden Kirch-Pfarrhof, und Schulhauß Bau Concurrirt zwar die Gemeinde nach proportion derer auf sie ausfallenden Handdiensten nach Reihe derer übrigen zur Pfarrkirche nacher Lewin eingepfarrten Dorfschaften, derer exclusivè der Stadt, und der Gemeinde Kuttel **Dreizehn** sind, keinesweges aber mit Baaren Geld beitragen, maßen der diesfällige Kosten Aufwand aus dem Peculio Ecclesiae bestritten werden müße, so lange nemlich die Kirche eigenes Vermögen besieze, wie solches die bisherige Observanz in Erfahrung gesetzt. Im unvernögens, und unzulänglichkeits Falle hingegen bestreiten auch Camparochiani diese Bau Kosten, wozu als denn die Gemeinde Kuttel außer denen Handdiensten noch ihre quotam an Baarem Geld prorata beizutragen Schuldig Seyë.

§ 2

Die Dreyzehen Dorfschaften, welche benöthigten falls mit zuvorgedachter Concurrenz gehören, sind nachstehende,

als 1^{tens} Das Dorf Krzischney der Stadt Lewin gehörig.

2 „ dto. Gellenau
3 „ dto. Tassau
4 „ dto. Tanz
5. „ dto. Jaerker
6. „ dto. Gross und
7. „ dto. Klein Georgsdorf

Dem Königl. Rittmeister v. Ohlen gehörig

8^{tens}. das Dorf Hallatsch
9 „ dto. Löschney
10 „ dto. Nerbotin
11 „ dto. Jauernig

Dem Königl. Obristwachtmeister Baron von Stillfried auf Neurode unterthänig

12^{tens}. das Dorf Doernikau und
13 „ dto. Kaltwasser

Dem Königl. Renth-Amt zu Glatz unterthänig.

§ 3

Die Instandhaltung des Kirchweges, Schulsteiges, und Todtengräber-Haußes betreffend, zu diesen Vorfallenden reparaturen ist die Gemeinde Schuldig sowohl mit Handdiensten hielffe zu leisten, als auch auf jeden Gulden Reinisch zu 60 Xer. gerechnet, zween Xer Baar beizutragen maßen diese Baue, und Vorkommende reparaturen nach der Transaction von 1680 lediglich denen Comparochianis zur last fallen.

§ 4

Die Concurrnz zur Straßen Arbeit, und übrige gemeins-praestationen aller gattungen geschehen Von der Gemeinde ohne Verkürzung der zu entrichtenden zinßungen.

Viertes Capitel

Von dem Dienen des Hoffe Gesindes deßen Lohn, und Kost

Cessat, da, wie im Eingange dieses Urbarii erwehnet, in dem Dorfe Kuttel kein Vorwerck befindlich

Fünftes Capitel

Von besondern Schuldigkeiten und praestandis der Unterthanen

§ 1

Bei dem jährlich zuhaltenden Schreibe Tage entrichtet die Gemeinde statt der Kost	3 fl. 10 Xr. 3 hl
Dem Servo Curiae desgleichen	4 Xr. 3 hl.
An dem jährlich zuhaltenden Gesinde Gestellungs Tage statt der Kost	2 fl. 10 Xr. 3hl
An den zuhaltenden Dreýdings, oder sogenannten Gerichts Tage, allemal nach einem Umlauf Von 3 jahren statt der Kost	3 fl.10 Xr. 3hl.
Vor Bestellung, und Außfertigung einer Hýpotheque Von jedem Gulden á 60Xr.	3 hl.
Desgleichen Von der Löschung Von jedem Gulden	3hl.
jedoch exclusivè Copial, Stempel, Siegel, und Abtrage Gebühren.	

An Kauf Confirmations, und Inventur Gebühren

Die Von Nro.1. bis 13. inclusivè aufgeführte Häußler ohne unterschied des Kauf pretii erlegen 3 ß oder	3 fl. 30 Xr. —
Wovon Magistratus qua Dominium die Halbscheid, und das Residuum die Orts Gerichte participiren.	
Der Expedirende Secretair besonders 1 ß oder	1 fl. 10 Xr. —
Die Sub Nro.14. et 15. Verzeichnete Häußler Anton, und Joseph Rogel erlegen nur 1 ½ ß oder	1 fl. 45 Xr. —
Wovon Magistratus nicht minder die Halbscheid, und das Residuum die Orts Gerichte erhalten.	

Der Expedirende Secretair $\frac{1}{2}$ β oder	— 35Xr. —
An Verschreibungs termin Geldern, wenn der Empfänger einheimisch ist, Von jedem β . (Schock)	— 2 Xr. —
Ist inzwischen derselbe Von einer fremden, und auswärtigen Jurisdiction Von jedem β .	— 4 Xr. —
Wovon Magistratus die Halbscheid, und das Residuum die Orts gerichte erhalten.	
Der Expedirende Secretair Vor annotirung der jedesmal bezahlenden termin gelder ohne unterschied der höhe =	— 4 Xr. 3 hl.
Von jeder zuleistender Verzicht Magistratui	— 9 Xr. 3 hl.
Beide letztere Posten berichtet Käuffer.	
Vor Aufnahme eines Inventarii, Erbtheilung, und Confirmation bei einem Vermögenden in allen 4 β . oder	4 fl. 40 Xr. —
Wovon Magistratus die Halbscheid, und das Residuum die Gerichte erhalten.	
Der Expedirende Secretair 1 β . oder	1 fl. 10 Xr. —
Bei einem nieder Vermögenden nur 2 β . oder	2 fl. 20 Xr. —
Wovon eben die Gerichte die Halbscheid erhalten.	
Der Expedirende Secretair $\frac{1}{2}$ β . oder	— 35 Xr. —
Jedoch exclusivè des Stempels, weil solcher in die Königl. Casse fließt.	

§ 2

Die Schutzgelder derer sich auswärts befindenden unterthanen so wie

§ 3

Die Loßlaßungs Gebühren werden sowohl, was die Person, als das Vermögen der unterthanen betrifft, nach dem Königl: Edict de dato 10. December 1748 genommen. Außer diesem Vor die Ausfertigung eines jeden Loßbriefes	1 fl. 30 Xr. —
Eines Geburths Briefes	1 fl. — —

Exclusivè Stempel, Copial, Siegel, und Abtrage Gebühren.

§ 4

Die jenigen Unterthanen inzwischen, welche bisher entweder auf der Jurisdiction vermiethet, oder annoch zuhauße bei ihren Eltern verblieben, sind der hiesigen Obhservanz gemäß stets Von Entrichtung des Schutzgeldes Frey geblieben.

§ 5

Bei einer sich ereignenden Feuers gefahr (:wofür jedoch GOTT in gnaden bewahren wol- le:) in denen Stadtwaldungen, oder bei der Gemeinen Stadt ist es der Unterthanen Pflicht ohne Rücksicht der Gebäude, mit denen hiezü angeordneten Feuerlösch Gerätschaften schleinigst zu hielffe heran zu eilen, umsomehr, da diese Verbindlichkeit außer der Natür- lichen Pflicht, und Billigkeit sich noch auf Landes herrliche Geseze, und Verordnungen gründe.

Sechstes Capitel

Von besondern Rechten des Dominii, in Ansehung der unterthanen und ihrer Stellen

§ 1

Magistratus respicirt Jura Dominii, und aus eben diesen Grunde Competirt demselben auch als Grund Obrigkeit die Jurisdiction respectu dieser Gemeinde. Wie auch

§ 2

Die Niedere Wildbahn, und müssen die unterthanen sich gefallen lassen, daß das Dominium sich die auf ihren Gründen, und realitaeten Wachsende Abbräsch und Wachholder Beere zu eigene, und Behufs des Vogelstellens abbrechen laße, ohne daß sie solches zu Verweigern berechtigt.

Die Hohe Wildbahn inzwischen stehet lediglich dem Königl. Renth- und Wald-Amt in Glatz zu.

§ 3

Das Bier- und Brandwein schancks-Recht, dergestalt daß kein anders als Stadt Getränke in dieser Gemeinde gestattet werden darf, weshalb der jedesmal angestellte Schencke Schuldig, und gehalten seye, dem benöthigten Bier, und Brandtwein bedarf aus hiesiger Stadt zunehmen, und vor jedes Achtel Bier an die hiesige Cämmerey an Außstoß geld Bier Kreützer zu entrichten, so wie derjenige unterthan zur übernahme, und Ausübung dieser Schancks-Gerechtigkeit Verbunden, welchen Magistratus nicht nur am Tauglichsten findet, sondern welcher zu diesem Behuf die bequemste, und schicklichste Stube und gelegenheit hat.

§ 4

Die Freye Ficherey bis an die feststehende Landes Grenze, und in Ansehung der Verpachtung ohneingeschrenckt zu disponiren, und sind die Pächter gehalten, da der Bach durch die Gärthn einiger unterthaner seinen Abfluß hat, den, bei Ausübung dieser Befugniß in Absicht der Graßerey, ohne Noth erweislich Cousirten Schaden zu resorciren, und dafür gerecht zu werden. und

§ 5

Statt der Aue, weil in dieser Gemeinde so wenig eine dergleichen Aue existiret, in ansehung welcher Magistratui quà Dominio etwa besondere Rechte zustünden, als andern theils die öffentliche Land Straße mitten durchs Dorf gehet, und nicht geschmählert werden darf, benutzet die Gemeinde zu Verscharrung, und wegschaffung des Crepirtem Rind Viehes, einen Fleck Bergigt unbrauchbaren Boden Von $\frac{1}{2}$ Scheffel Breßl. Maaß Aussaat im umfange, diesseits des Dorfes gelegen wofür der diesfällige Zinß unter Vor Specificirten Bergzinßungen thun mit begriffen.

§ 6

Vom überhange des Obstes kömt außer dem umstand daß unter denen Gemeins Einsaßen selbst dieserhalb und in ansehung der jenigen Früchte, welche von ihren respectivè Bäumen, so auf ihren grenzen befindlich, abgefallen, oder durch den Wind abgeworffen worden, diese Observanz eingeführt, daß nemlich diese Früchte sowohl, als deren überhang in ihre respectivè Gärthn, stets dem Eigenthümer des Baums verbleiben, nichts Vor.

Siebentes Capitel

Von denen Emolumentis, welche die unterthanen von der Grundherrschaft zuzugießen Haben

§ 1

Ist die Gemeinde Kuttel deshalb keinem Mühlzwange unterworffen, weil dieselbe für diese Begünstigung, und Freyheit außer obig Feststehenden Zinßungen annoch alljährig an die hiesige Cämmerey termino Weÿnachten einen Zinß Von 1 fl.1Xr. entrichtet, und solchen bisher ohnausgesetzt abgeföhret.

— Teil des Blattes ausgeschnitten —

Urkundlich ist dieses Instrument Von dem Magistrat quà Dominio so wie auch von denen Interessenten nach ¹(vorgängig)er Langsamer, und deutlicher Verles(ung, und darauf) erfolgter Genehmigung (des Inhalts, unterschrie-) ben, und Besiegelt. (So geschehen Le-wien)

den 4. December 1786



(SIEGEL)

Bürgermeister und Rath

(Unterschriften)

Franz Eichner	+++ (Frantz Heine)
+++ (Mathes Herzig, Richter)	+++ (Wittib Kluger)
Matheus Hofman, Geschworner	+++ (Johann Reißner)
+++ (Ignaz Kluger), Geschworner	+++ (Florian Hofman)
+++ (Joseph Rogel), Geschworner	+++ (Anton Bitner)
+++ (Anton Kluger)	+++ (Gorg Lutzke)
Joseph Ullrich	+++ (Anton Rogel)
+++ (Joseph Schleicher)	+++ (Ignaz Rogel)

Urbarium
Für die Gemeinde
Kuttel

¹ In Klammern ergänzt nach dem Urbarium von Krzyschney

Daß vorstehendes Urbarium nicht nur von einem löblichen Magistrat der Stadt Lewien quá Dominio von Kuttlan, sondern auch von sämtlichen Unterthanen nach geschehener langsamer und deutlicher Vorlesung und Recognition der Siegel und Unterschriften in allen Punkten und Clauseln dato wiederholt approbirt, und für richtig erkannt auch nochmals unter geschrieben und besiegelt worden; solches wird hiedurch unter beýdrückung des Justiz Insiegels pflichtmäßig attestiret Lewien den 27^{ten} Januar 1787

— Teil des Blattes ausgeschnitten —

Justitz-Rath v Reibnitz.
als zur Vollziehung dieses Urbarii besonders
authorisirter Commissarius.
Franz Eichner. Jg. Strauch. Krüger

+++ (Mathes Herzig, Richter)	+++ (Joseph Rogel)
+++ (Ignatz Kluger)	+++ (Anton Kluger)
+++ (Florian Hoffmann)	+++ (Franz Heyna)
+++ (Johann Reißner)	+++ (Wittwe Klugerin) cum curat Joh. Reißner
+++ (Georg Lutzke)	+++ (Anton Büttner)
+++ (Anton Kluger)	+++ (Anton Rogel)
+++ (Ignaz Rogel)	Matheus Hofman,(Geschworner)
Joseph Ulrich	

Daß vorstehende des Schreibens unerfahren Comparenten die beý ihren Namen befindl. Kreutze eigen händig beý gesetzt, solches wird von Commissions Wege hiermit attestiret

Actum ut Supra²

Reibnitz
(Unterschrift)

² verhandelt wie oben

Repartition

Über die in dem dörfl. Krzischenan erkaufte Pauer-gütter, Häüsel, undt garten, wie solche Von denen Unterthanen Zu beÿ Hilf des SubSidÿ Extraordinary der grundt obrigkeit Vergeben wurde Sollen von obl: Von 100 Schock 1 Schock wie folget

	ß	ß	Xr.	Hl.
Carl Hoffmann	500	5	"	"
Elias Ullrich	160	1	42	"
George Kastner	150	1	35	"
Kasper Kluger	120	4	14	"
Adam Siegmundt	180	1	56	"
Anton Radler	120	1	14	"
Andreas Schlombs	150	1	35	"
George Krabsch	50	"	35	"
Fridrich Groß	33	"	27	1 ⁴ / ₅
Michel Lengfeldt	34	"	24	¹⁵ / ₅₀
Fridrich Schlombs	40	"	28	"
Casper Starche	40	"	28	"
George Sigmundt	40	"	28	"
Hans Tautz	40	"	28	"
	1963 ¹ / ₂	19	44	2 ³ / ₅

Repartition

Über die in dem dörfl. Kuttel erkauffte Pauer-gütter, Häusel, undt garten, wie solche Von denen Unterthanen Zu beÿ Hilf des SubSidÿ Extraordinary der grundt obrigkeit Vergeben werden sollen von obl: Von 100 Schock 1 Schock wie folget

	ß	ß	Xr.	Hl.
George Kastner	73	„	51	$\frac{3}{5}$
Hans Stephan	200	2	„	„
Veltin Faber	70	„	49	„
Hans Kuchinck	70	„	49	„
Hans Rogel	60	„	42	„
Wentzel Rogel	50	„	35	„
Hans Kastner	75	„	52	3
Davidt Vicentz	75	„	52	3
Rosina Hoffmanin	73	„	51	$\frac{3}{5}$
Casper Hanisch	66	„	46	$1\frac{1}{5}$
Carl Knappe	65	„	45	3
Hans Peterschitzke ältere	66	„	46	$1\frac{1}{5}$
Hans Peterschitzke, Jg.	37	„	25	$5\frac{2}{5}$
Hans Pabel	70	„	49	„
George Pabel	55	„	38	3
Summa	1105	11	3	3

Abkürzungen und Erklärungen

A. Münzen

Die in diesem Urbarium vorkommenden Münzen sind Gulden, Abkürzung fl. (von Floren), Kreuzer, Abkürzung Xr. und Heller, Abkürzung hl. oder Hlr.

Als Rechnungseinheit wird noch das Schock verwendet, Abkürzung ß.

Handschriftlichen Abkürzungen:

10 Gulden

Kreuzer

2 Heller

3 Schock

Wertigkeiten:

1 Gulden = 60 Kreuzer / 1 Kreuzer = 4 Pfennige/Denare¹⁾ oder 6 Heller

1 Schock = 70 Kreuzer

¹⁾In Schlesien hält ein Denar oder Pfennig, denn beyde sind daselbst gleichbedeutend, 1 1/2 Häller,

B Text

Censit(en) = Voller Eigenthümer eines Besitzes, nur daß er Zinsen und Dienste leisten muß. *Quelle: Pierer's Universal-Lexikon, Band 3. Altenburg 1857, S. 801*

Cessat = entfällt

Confirmation die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts durch die obrigkeitliche Behörde

Curia (lateinisch) war ursprünglich die Bezeichnung für die Versammlung von stimmberechtigten Volksvertretern)

Comparenten, = die Erschienenen.

Emolumentis = Nutzen, Vorteil

Expediren = ausfertigen

Observanz (v. lat., Herkommen) eine stillschweigend durch längere Befolgung u. Übung anerkannte Regel. *Quelle: Pierer's Universal-Lexikon, Band 12. Altenburg 1861, S. 191.*

Peculio Ecclesiae = Kirchen-Eigentum

Prästation ist nach dem Fremdwörterduden ein veralteter Begriff für Abgabe, Leistung

Pretii (lat. der Preiß)

Pro rata = anteilig

Qua = wie

Residuum = das Übrige, der Rest

SubSidy = Unterstützung, Beihilfe

C Abkürzungen

Ao. Anno

c: a: (lat. currentis anni) laufenden Jahres